

Satzung

der Stiftung des 1. FC Union Berlin e. V.

„UNION VEREINT. Schulter an Schulter“

Präambel

Der 1. FC Union Berlin e. V. blickt auf eine lange Tradition zurück, die ihren Ursprung in dem am 17. Juni 1906 in Oberschöneeweide gegründeten Sport-Club Olympia hat. 1920 wurde „Union“ in das Vereinsregister Berlins eingetragen und im gleichen Jahr noch errichteten Mitglieder und Anhänger ihren „Eigene Sportpark Sadowa“ nahe der Alten Försterei am Rande der Wuhlheide im Treptow-Köpenicker Stadforst. Sie begründeten damit eine bis heute anhaltende Tradition. Der Name „Alte Försterei“, der Schlachtruf „Eisern Union“, die Grundhaltung, für den Verein und untereinander einzustehen, gehören seitdem zum Selbstverständnis eines jeden Unioners. Zwei Weltkriege, die Teilung Deutschlands, Berlins und des Vereins konnten daran bis heute nichts ändern.

Mit dem 1. FC Union Berlin e. V. untrennbar verbunden ist das gesellschaftliche und soziale Engagement des Vereins, seiner Mitglieder, Fans und Sympathisanten. Die besondere Verbundenheit untereinander, das füreinander Einstehen im Fußballverein und darüber hinaus ist mit der gelebten Fußballkultur bei Union untrennbar verbunden. Damit gehen vielfältige soziale Aktivitäten vor allem im Bereich der Förderung der Jugend und des Jugendsports einher, die zum Teil durch den Verein selbst initiiert und durchgeführt, aber auch von Fans unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und Stellung in Eigenregie erdacht und organisiert werden. Der Starke hilft dem Schwachen – dieser Verantwortung stellen sich Unioner aus ihrem Selbstverständnis als Mitglied oder Fan heraus seit vielen Jahren.

Die Stiftung des 1. FC Union Berlin e. V. soll in diesem Sinne das soziale Engagement des Vereins ausrichten und bündeln, Projekte finanziell und organisatorisch absichern sowie aus- und aufbauen. Darüber hinaus soll die Stiftung den Partnern des Vereins die Möglichkeit eröffnen, durch die Unterstützung der Stiftung oder ihrer Projekte gesellschaftliche Verantwortung und aktives Engagement miteinander zu verknüpfen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „UNION VEREINT. Schulter an Schulter“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung sieht ihr Anliegen darin, die im 1. FC Union Berlin e. V. und um den Verein herum aktiv gelebte Fußballkultur, das dort gezeigte gesellschaftliche und soziale Engagement, die besondere Verbundenheit und das Prinzip des füreinander Einstehens zu fördern. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung liegt dabei in der Förderung der Jugend und der Unterstützung von Hilfsbedürftigen und in Not Geratenen. Diese Schwerpunktsetzung schließt aber gesellschaftliches und soziales Engagement auf anderen Gebieten nicht aus.
- (2) Zweck der Stiftung sind in diesem Sinne somit
 - a) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - d) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25) sowie
 - f) mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Durchführung, Unterstützung und Förderung ausgewählter Projekte des Jugendsports, der Jugendförderung und der Unterstützung von Hilfsbedürftigen und in Not Geratenen,
 - b) die Durchführung, Unterstützung und Förderung sportlicher, schulischer und kultureller Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Jugendfußballturniere, Ausbildungsbeihilfen etc.),
 - c) die Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland und die Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen als finanzielle und ideelle Hilfe in sozialen Notlagen für den im § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreises, z. B. durch die Durchführung von Benefizspielen, Spendenaufrufen, Aktionen der Organspende etc.,
 - d) andere Formen des nachhaltigen sozialen und gesellschaftlichen Engagements.
- (4) Stiftungszweck ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für in- und ausländische privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und kirchliche Organisationen und Institutionen für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten gemeinnützigen mildtätigen Zwecke unter der Voraussetzung des § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie aus sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist.
- (3) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Spenden oder mit Zustiftungen beachtet und gefördert werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der jeweils Zuwendende kann bestimmen, dass seine Zuwendung einer konkreten Verwendung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Zwecke, etwa einer von der Stiftung bestimmten Programmsparte, zugutekommen soll. Auf Wunsch des Zuwendenden kann der Name des Zuwendenden in Verbindung mit einer solchen Zuwendung und/oder in Verbindung mit der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung genannt werden. Über die Namensnennung hinausgehende Maßnahmen sind mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Solche Zuwendungen sollen buchhalterisch gesondert ausgewiesen und verwaltet werden.

§ 5. Verwendung der Erträge und Zuwendungen. Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus solchen Umschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstandes dauerhaft dem Vermögensstock zugeführt werden.
- (2) In Ausnahmefällen darf auch das Stiftungsvermögen selbst bis zu einer Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes vorübergehend verwendet werden, soweit dies

der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung dient und die unverzügliche Rückführung des entnommenen Betrages (innerhalb des nächsten Geschäftsjahres oder der nächsten bis zu drei Geschäftsjahre) sichergestellt ist sowie die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen einer nicht unerheblichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes durch einen zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschluss.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und soweit sichergestellt ist, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben. Stets dürfen Rücklagen aber nur gebildet werden, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Rücklagen können jederzeit aufgelöst werden, soweit dies die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 6. Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Auch durch wiederholte oder regelmäßig gewährte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung begründet werden.

II. Organe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 7. Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

- (2) Ein Mitglied eines Organs kann – soweit die Satzung oder der Stiftungsrat in den Fällen des Absatzes 3 nicht etwas anderes bestimmt – nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Der Vorstand ist nach Anhörung des Stiftungsrates berechtigt, über die Bestimmungen in dieser Satzung hinaus weitere Organe zu bilden, denen allerdings jeweils ausschließlich beratende, unterstützende und repräsentative Aufgaben zukommen dürfen. Der Vorstand legt in diesem Fall die Aufgaben, die Grundsätze über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern sowie die innere Ordnung des jeweiligen Organs fest. Dies kann auch in der Weise erfolgen, dass der Vorstand für die Organe eine Allgemeine Geschäftsordnung aufstellt.
- (4) Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die € 720,00 jährlich nicht übersteigt, haften sie der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Stiftung die Beweislast. Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Der Vorstand

§ 8. Zusammensetzung. Bestellung. Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis zu fünf Personen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat des 1. FC Union Berlin e. V. angehören.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt und ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtsdauer des ersten Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (4) Der Vorstand wählt – soweit im Stiftungsgeschäft oder im Bestellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt worden ist – aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet
- a) nach Ablauf seiner Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes, ersatzweise gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, wiederum ersatzweise gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ohne Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zulässig ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied des Vorstandes bleibt im Fall nach lit. a) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet das Mitglied anders als nach Ablauf seiner Amtszeit aus, ist sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

§ 9. Aufgaben. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann sich bei der Durchführung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des 1. FC Union Berlin e. V. bedienen.
- (4) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne seiner Mitglieder übertragen (sogenannte besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). Er kann aber auch – unbeschadet des Absatzes 3 – eine oder mehrere geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt

zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschließlich der Vermögensverwaltung darf sich der Vorstand der gegebenenfalls auch entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen. Zu allen in diesem Absatz genannten Beauftragungen bedarf es jedoch einer jeweiligen Beschlussfassung des Vorstandes. Bei den in diesem Absatz genannten Beauftragungen sind die Anforderungen an die unmittelbare Zweckerfüllung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung zu beachten. Die Zahlung eines Entgelts darf zudem die Zweckerfüllung der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigen und muss angemessen sein.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus beschließen, dass einem oder mehreren seiner Mitglieder eine Vergütung zu gewähren ist. Die Zahlung der Vergütung darf aber die Zweckerfüllung der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigen und muss angemessen sein.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung enthalten. Die Geschäftsordnung kann auch Bestimmungen über diejenigen Rechtsgeschäfte enthalten, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 10. Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über die Sitzung des Vorstands ist eine

Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

3. Der Stiftungsrat

§ 11. Zusammensetzung. Bestellung. Abberufung

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch Beschluss des Stiftungsrates festgelegt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des 1. FC Union Berlin e. V.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft berufen. Endet das Amt eines Mitglieds, erfolgt die Neubesetzung durch Beschluss des Stiftungsrates, soweit nicht das Benennungsrecht nach Absatz 3 ausgeübt worden ist. Alternativ kann der Stiftungsrat entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 beschließen, dass das Amt nicht mehr besetzt wird und die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend verringert wird.
- (3) Dem 1. FC Union Berlin e. V. steht jeweils das Recht zu, die Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Das jeweilige Benennungsrecht ist vom 1. FC Union Berlin e. V. jeweils durch eine an den Vorstand gerichtete Erklärung in Textform auszuüben, aus der sich die zu entsendenden Mitglieder des Stiftungsrates ergeben. Ist das Benennungsrecht nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ende des jeweils zu besetzenden Amtes ausgeübt worden, ist das Amt nach Anhörung des Vorstandes durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates zu besetzen.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt – soweit im Stiftungsgeschäft nicht etwas Anderes bestimmt worden ist – aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet
 - a) nach Ablauf seiner Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, ersatzweise gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, wiederum ersatzweise gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zulässig ist,

- c) durch Tod,
- d) durch vorzeitige Abberufung durch den Inhaber des Benennungsrechts entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 3 oder
- e) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Mitglied des Stiftungsrates bleibt in den Fällen nach lit. a) und d) solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt oder ein Beschluss nach Absatz 2 Satz 3 gefasst worden ist. Scheidet das Mitglied anders als nach Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt werden.

§ 12. Aufgaben. Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat verantwortet die Verwirklichung des Stiftungszweckes, überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der stiftungsrechtlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- (2) Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Stiftungsrat die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Stiftungsrates in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Stiftung entstehen, einschließlich Reise- und Bewirtungskosten, Telefonate und Porto, sind von der Stiftung gegen Vorlage entsprechender Belege oder dann zu erstatten, wenn die Aufwendungen offensichtlich entstanden sind. Reisespesen werden nur bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt.
- (4) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13. Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil. Die Zulassung anderer Teilnehmer bedarf – soweit deren Teilnahme nicht nach dieser Satzung oder nach aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen bereits ausdrücklich zugelassen ist – der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden

Mitglieder des Stiftungsrates nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gilt im Übrigen § 10 der Satzung entsprechend. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, in der Sitzung anwesend ist.

III.

Geschäftsführung. Verwaltungsjahr. Rechnungslegung. Satzungsänderung

§ 14. Geschäftsführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne des § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 15. Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des 1. FC Union Berlin e. V.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Vor Durchführung der Satzungsänderung ist in jedem Fall die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16. Änderung des Stiftungszweckes. Zusammenlegung. Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Vor dem Beschluss ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedarf darüber hinaus der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss des Stiftungsrates muss innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Beschlusses des Vorstandes beim Vorsitzenden des Stiftungsrates gefasst werden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, dem Vorstand innerhalb dieser Frist in Textform mitzuteilen, ob der Beschluss gefasst worden ist oder ob die Beschlussfassung unterblieben ist. Teilt er letzteres mit, gilt dies als Zustimmung im Sinne des Satzes 1.

§ 17. Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen den Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18. Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 Stiftungsgesetz Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Stiftungsorgane anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rück-

trittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;

- b) den nach § 14 Absatz 2 beschlossenen Jahresbericht vorzulegen, dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, der Beschluss des Stiftungsrates ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 9 Absatz 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.